

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Hallbergmoos hat in der Sitzung vom 19.11.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.11.1990 ortsübliche bekanntgemacht.

Hallbergmoos, 23.03.1992

.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.03.1991 bis 05.04.1991 ortsüblich durch Anschlag am 21.03.1991 in der Gemeindeverwaltung öffentlich dargelegt.

Hallbergmoos, 23.03.1992

.....
(1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.12.1990 wurde mit Begründung in der Fassung vom 17.12.1990 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.04.1991 bis 27.05.1991 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderats vom 15.04.1991 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 17.04.1991 öffentlich ausgelegt.

Hallbergmoos, 23.03.1992

.....
(1. Bürgermeister)

4. Der Gemeinderat Hallbergmoos hat am 16.12.1991 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.12.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Hallbergmoos, 23.03.1992

.....
(1. Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom 23.03.1992, zugestellt am, gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Freising hat

- () bis Ablauf der gesetzlichen Frist (.....) keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
() mit Schreiben vom erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen werde.

Freising,

.....
Landratsamt

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.05.1991 in Kraft (§ 12 BauGB)

Hallbergmoos,

.....
(1. Bürgermeister)